



Senat 1

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Wien, 25.07.2022

CR Klaus Herrmann  
Krone Multimedia GmbH & Co KG  
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung einer Leserin mit dem Beitrag „Eingenickter Wachmann schießt sich in den Kopf“, erschienen am 04.06.2022 auf „krone.at“.

Im Vorspann des Artikels heißt es, dass ein Wachmann Dutzende Schutzengel an seiner Seite haben dürfte. Während seines Dienstes bei einem Motorradhändler im indischen Staat Uttar Pradesh sei der bewaffnete Sicherheitsmann eingenickt, plötzlich habe sich ein Schuss gelöst. Im Artikel wird dann berichtet, dass der Schockmoment von einer Überwachungskamera festgehalten worden sei. Nachdem das Gewehr losgegangen sei, sei der Mann aufgesprungen und habe sich den Kopf gehalten. Berichten zufolge habe der Wachmann Verletzungen an Mund sowie an einer Hand erlitten und sei in ein Krankenhaus eingeliefert worden. Der Zustand des Mannes soll aber nicht lebensbedrohlich sein.

Dem Artikel ist das Video der Überwachungskamera beigelegt, auf dem der Unfall des Wachmanns gezeigt wird.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte den Beitrag als medienethisch unzulässig.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass das Video aus weiter Entfernung aufgenommen wurde und der Betroffene darin kaum erkennbar ist. Zudem sind keine grausamen Details zum Unfallgeschehen zu sehen, wie z.B. die genauen Verletzungen oder Blutspuren. Schließlich spielt es auch eine Rolle, dass der Abgebildete den Unfall offenbar überlebte (zu medienethisch zulässigen Bildaufnahmen von Unfällen vgl. die Fälle 2014/005 und 2016/182).

Dennoch weist Sie der Senat darauf hin, dass Unfallopfer aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig sind (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Unfallopfer befinden sich in einer Ausnahmesituation, sodass Momente während oder unmittelbar nach dem Unfall prinzipiell dem privaten Bereich zugerechnet werden. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats können Bildaufnahmen von Unfällen somit auch einen Eingriff in die Intimsphäre darstellen (Punkt 6.1 des Ehrenkodex; siehe u.a. die Entscheidungen 2018/282, 2020/377 und zuletzt 2021/326).

Der Senat fordert Sie dazu auf, in Zukunft bei der Bildauswahl zu Unfällen mit mehr Achtsamkeit vorzugehen und dabei stärker auf den Persönlichkeitsschutz von Unfallopfern zu achten. Außerdem merkt der Senat an, dass das Video nach wie vor in den Beitrag eingebettet ist; er empfiehlt eine Entfernung im Sinne des vorliegenden Briefs (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF